

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 37=57 (1891)

**Heft:** 44

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ohne die geringste Reibung in ihre Kantonnements zurück. Diese waren:

Für das 5. Korps: Die Gegend von Bar-sur-Seine bis Briel an der Barse; Villy-en-Trodes und Magnan. Die 5. Kavalleriebrigade stand an der Barse bis Montiéramey.

Für das 6. Korps: Die Gegend von Mesnil-Saint-Père bis Magny-Fouchard und von Vandœuvre bis Thieffrain. Die 6. Kavalleriebrigade stand bei Baussancourt.

Für das 7. Korps: Der weite Raum zwischen Beurrey und Bertignolle im Süden, und Spoix und Couvignon im Norden. Die 7. Kavalleriebrigade stand bei Jaucourt.

Für das 8. Korps: Längs der Ource und der Arce, zwischen Bar-sur-Seine und Chervey. Die 8. Kavalleriebrigade stand bei Essoyes.

Die 1. und 5. unabhängige Kavallerie-Division, vereinigt unter dem Befehle des Generals Bonie waren vorgeschoben und sollten die Gegend in der Richtung auf Joinville (rechter Flügel), Vitry (Zentrum) und Sommesous (linker Flügel) aufklären.

Die Brigade der Marine-Infanterie und die kombinierte Jägerbrigade, welche den Feind repräsentiren sollten, marschirten am 10. September über Brienne an die Voire und besetzten diesen Fluss von Rosnay bis zu seiner Einmündung in die Aube.

Die übrigen Korps hatten am 10. September Ruhetag.

(Fortsetzung folgt.)

#### Zur Entwicklung der Gebirgs-Artillerie mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen, von Tscharnher. \*)

Im 8. Heft der „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens“, herausgegeben vom k. u. k. technischen und administrativen Militär-Komitee schreibt Hr. Hauptmann Schubert:

„Dem Titel entsprechend, gibt die vorstehende Studie des um die Entwicklung der schweizerischen Artillerie hochverdienten Majors und Instruktions-offiziers der Artillerie F. von Tscharnher ein Gesamtbild der allmäligen Entwicklung der Gebirgs-Artillerie in allen jenen Staaten, welche diese Zweigwaffe besitzen, behandelt dabei eingehender die Geschichte der schweizerischen Gebirgs-Artillerie, bespricht sodann die neuesten Typen von Gebirgsgeschützen und jener Schnellfeuerkanonen, welche erstere ersetzen könnten, präzisirt hierauf die Forderungen, welche man gegenwärtig an ein Gebirgsgeschütz zu stellen berechtigt ist und unterzieht schliesslich die verschiedenen einge-

fürten Gebirgskanonen einer Untersuchung auf ihren konstruktiven und taktischen Werth.

Wir entnehmen der Broschüre, dass die Gebirgsbatterien in der Schweiz, dem Gebirgslande par excellence, lange Zeit sehr stiefmütterlich behandelt worden sind, ja sogar als Strafkompagnien angesehen wurden; nach und nach wurde diese Waffe durch zweckmässige Massregeln im Ansehen gehoben und hat gegenwärtig eine Ueberzahl an Offizieren, doch entspricht die Geschützzahl selbst — 2 Batterien des Auszuges, 2 Batterien der Landwehr — noch nicht den Bedürfnissen der Landesvertheidigung. Der Verfasser findet, dass für die ausgedehnte, ganz im Alpengebiete liegende Südfront wenigstens 6 Gebirgsbatterien erforderlich wären; Gebirgsbatterien könnten auch an der Ostfront, im Jura und in den Voralpen mit Vortheil Verwendung finden.

Die schweizerische Gebirgs-Artillerie hat seit Bestehen, d. i. seit dem Jahre 1841, ca. 70 Bergübergänge ausgeführt. Der eine zeitlang übermässig betriebene, einseitige Klettersport hat einem rationellen Ausbildungsgange weichen müssen.

Von den neuesten Gebirgskanonen und den als solche sich eignenden Schnellfeuerkanonen werden erwähnt:

- Gebirgskanone System Canet 1889,
- Gebirgskanone von St. Chamond 1889,
- Gebirgskanone de Bange 1889,
- Gebirgskanone von Krupp 1889,
- spanische Projektskanone von Sangran 1889,
- 37 mm, 42 mm und 47 mm Schnellfeuergeschütze, System Hotchkiss,
- 40 mm Schnellfeuerkanone L/30, System Krupp 1889, und
- 42 mm Schnellfeuerkanone von Nordenfelt.

Die Anforderungen, welche Major von Tscharnher an ein Gebirgsgeschütz stellt, untertheilen sich in solche bezüglich Wirkung, Beweglichkeit und Haltbarkeit.

ad 1. An Wirkung wäre zu fordern:

1. Die Wirkung des Gebirgsgeschützes muss auf Distanzen von etwa 1,000 m aufwärts derjenigen des Infanteriefeuers überlegen sein.

2. Genügende Trefffähigkeit gegen Kolonnenscheiben bis auf 3000 m, u. z. B<sub>50</sub> nicht über 5 m; auf 2000 m H<sub>50</sub> und B<sub>50</sub> nicht über 2 m.

3. Sehr rasante Flugbahnen sind für das Gebirgsgeschütz nicht nothwendig; die Rasanz ist nur indirekt von Vortheil, wegen ihres Zusammenhanges mit der Trefffähigkeit und der Durchschlagkraft.

4. Die Möglichkeit des raschen und sichern Einschiessens, daher grosse Rauchwolken im Explosionspunkte.

5. Genügende Feuerschnelligkeit; nach dem Einschiessen fünf Schüsse in der Minute, ohne

\*) Separat-Abdruck aus der „Allgem. Schweiz. Militärzeitung“ 1891.

genaues Richten 8—10 Schüsse in einer 6pièci- gen Batterie.

6. Mauerwerk von 80 cm Stärke soll zerstört werden können; Brisanzgranaten wären erwünscht.

7. Genügende Munitions-Ausrüstung; in der Batterie ca. 450 Schüsse.

8. Rascher Uebergang der Batterie mit aufgepackten Geschützen zum Feuern; bis zum ersten Schuss nicht über 2 Minuten.

ad. 2. **Beweglichkeit:**

1. Die grösste Belastung eines Tragthieres soll höchstens 170 kg sein; vortheilhafter nicht über 150 kg.

2. Für das Fortbringen eines Gebirgsgeschützes höchstens 3 Tragthiere verwenden.

3. Einheitlicher Tragsattel für alle Ladungen.

4. Möglichkeit, das Gebirgsgeschütz fahrend zu transportiren.

ad. 3. **Haltbarkeit:**

1. An Rohr und Laffete müssen alle vorstehenden, leicht brechbaren Theile vermieden werden.

2. Thunlichst einfache Konstruktion; bei zerlegbaren Systemen eine einfache, dabei solide Verbindung der Theile.

Die Studie liefert in ihrer Gesamtheit ein werthvolles Material zur Lösung der auch bei uns an der Tagesordnung stehenden Bewaffnungsfrage der Gebirgs-Artillerie, verdient daher in allen interessirten Kreisen die vollste Beachtung und wird bestens empfohlen.

## Eidgenossenschaft.

— (**Eisenbahnwesen.**) Das schweizerische Eisenbahn-Departement hat, wie die Zeitungen berichten, in Bezug auf die Ergänzung der Bahnanlagen und die Verbesserung der Betriebseinrichtungen neunzehn verschiedene Forderungen an die Bahngesellschaften gestellt. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Gesellschaften im Interesse der Betriebssicherheit eine Reihe von Doppelgleisen anlegen sollen.

— (**Bekleidungsreserve. Veräusserung unbrauchbarer Effecten.**) Die „Blätter für die Militärbeamten“ bringen in Nr. 8 aus der Verordnung vom 26. November 1880 Folgendes in Erinnerung: Nach Art. 15 der Verordnung über die Bildung der Kleiderreserve vom 30. Januar 1877 ist den Kantonen gestattet, diejenigen Gegenstände, welche für die Truppen nicht mehr brauchbar sind, zu beliebigen Zwecken zu verwenden, resp. zu verkaufen; im Fernern ertheilt Art. 18 dieser Verordnung der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung die Befugniß, von den Kontrollen über die Bekleidungsreserve in den Kantonen Einsicht zu nehmen, sowie die Vorräthe selbst, namentlich die von der kantonalen Verwaltung als unbrauchbar erklärten Stücke zu kontrolliren.

Von den diesfalls erfolgten Materialausscheidungen ist bisher nur von wenigen Kantonen der administrativen Abtheilung Kenntniß gegeben worden, so dass es dieser Verwaltung unmöglich ist, festzustellen, ob nicht Gegenstände mitverkauft werden, die zu Kriegszwecken noch tauglich, in der Bekleidungsreserve verbleiben sollten.

Um nun für die Zukunft ein einheitliches Verfahren in dieser Angelegenheit zu erzielen, ersuchen wir Sie, der administrativen Abtheilung jeden projektirten Verkauf von Militäreffecten aus der Bekleidungsreserve mit Beifügung eines detaillirten Verzeichnisses zur Kenntniß zu bringen, damit dieselbe gutfindenden Falls eine Inspektion durch Sachverständige anordnen kann.

Diese Anzeige hat jeweilen einen Monat vor dem beabsichtigten Verkaufstermin stattzufinden, um die rechtzeitige Anordnung dieser Untersuchungen zu ermöglichen.

— (**Einführung des Generalstitels**) ist nach vielfacher Ansicht mit der Einführung des Armeekorpsverbandes eine Nothwendigkeit geworden. Die „N. Z.-Z.“ schreibt darüber: „Die schweizerische Armee hat bekanntlich keine Generale; nur für den Kriegsfall ist die Ernennung eines solchen durch die Bundesversammlung vorgesehen. (Dass dieser Zustand nicht der wünschenswertheste ist, möge nebenbei bemerkt sein.) Dagegen hatten wir bis jetzt zweierlei Obersten, den Divisionsoberst und den Brigadeoberst; durch das neue Bundesgesetz ist der Armeekorps-Oberst hinzugekommen. Gerade erfreulich ist diese Unterstellung ganz verschiedener Funktionen unter den gleichen Titel auch nicht; namentlich im mündlichen Dienstverkehr hat es etwas Stossendes, entweder die verschiedenen Funktionäre — und übungsgemäss dazu auch noch die Oberstlieutenants — mit dem gleichen Titel anzureden oder dann die furchtbar langen Titel, die ihrer Funktion entsprechen, zu gebrauchen.

Ein Offizier will nun durch Vorschläge, die er durch die Basler „Nat.-Ztg.“ veröffentlicht, diesem Uebelstande abhelfen. Er schlägt vor, den Brigadekommandanten Oberst, den Divisionskommandanten Generalmajor, den Armeekorpskommandanten Generallieutenant zu nennen. Dabei soll der Generalmajor Epauletten und einen gestickten Kranz um die Kopfbedeckung, der Generallieutenant dazu einen gestickten Rockkragen, der General endlich dazu noch eine Stickerei am Aermelaufschlag und eine Schärpe bekommen. Die Verwendung von Stickerei wäre eine Nachahmung französischen Musters, die Bezeichnung der Titel eine analoge Anwendung deutschen Militärgebrauches.

Die Anregung hat ihre Berechtigung und Bedeutung; eine ähnliche wurde schon unmittelbar nach Einführung der neuen Militärorganisation gemacht, irren wir nicht, im Jahre 1876. Der Vorschlag hat namentlich das verdankenswerthe Moment in sich, dass er neuerdings zum Nachdenken über die Beseitigung eines Uebelstandes auffordert. Wir glauben aber kaum, dass derselbe, so wie er geboten wird, zur Annahme zu empfehlen sei. Einmal käme es nach der Einführung der Titel Generalmajor und Generallieutenant gewiss so gut und so schnell, wie in den Armeen, welche diese Titel bereits haben, dazu, dass jeder Generallieutenant und Generalmajor einfach General genannt würde und damit wäre die angestrebte Unterscheidung wiederum dahin. Und andererseits werden gewiss nicht unberechtigte Bedenken geäußert, unsere Armeeeinrichtung könnte durch die Einführung solch hoch klingender Titulaturen an ihrer durchaus nothwendigen und mühsam genug erworbenen Popularität — im besten Sinne des Wortes gemeint — einbüßen. Unsere Leute sind sonst nicht gerade durch Mangel an Titelsucht ausgezeichnet; das steht fest, auch ohne dass es durch die vielfach lächerlichen Beispiele belegt wird. Aber sie lieben nun einmal im Militärwesen speziell das Einfache, einfaches Kleid, einfache Formen und einfache Titulaturen. Der Sturm von 1876 gegen die Titulaturen ist noch nicht vergessen; damals spielte allerdings noch die Abneigung gegen die neue Militärorganisation mit, die heute nicht mehr da ist; aber es liegt kein Grund